

# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 18.

**Inhalt:** Statut der Reichsbank. S. 203. — Vertrag mit Preußen über die Währung der Oesterrischen Bank an das Oesterr. Reich. S. 216. — Bekanntmachung, betreffend die Erennung der Großmüchtligen zum Bundesrath. S. 219.

(Nr. 1072.) Statut der Reichsbank. Vom 21. Mai 1875.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**  
erlassen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) im Einvernehmen mit dem Bundesrath im Namen des Deutschen Reichs nachstehendes

## Statut der Reichsbank.

### §. 1.

Die Reichsbank tritt am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage gehen alle Rechte und Verpflichtungen der Preussischen Bank, welche mit Ablauf des 31. Dezember 1875 ihre Wirksamkeit einstellt, nach Maßgabe des zwischen dem Reiche und Preußen unterm 17./18. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrages, auf die Reichsbank über.

### §. 2.

Das Grundkapital der Reichsbank von 120 Millionen Mark wird durch das Einschusskapital derjenigen Antheilseigner der Preussischen Bank, welche innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Antheilscheine gegen Antheilscheine der Reichsbank verlangt haben, und durch die auf die neuen Bankantheilscheine bis zu deren Nominalbetrag geleisteten baaren Einzahlungen gebildet.

Bevor eine Erhöhung des Grundkapitals durch Reichsgesetz festgestellt wird, hat, nachdem der Zentralausschuß gehört worden, die Generalversammlung über das Bedürfniß und das Maß der Erhöhung, sowie über die folgeweise etwa erforderliche anderweite Regelung des Theilnahmeverhältnisses am Gewinne der Reichsbank (Bankgesetz §. 24) Beschluß zu fassen.